

SATZUNG

der

**komba
gewerkschaft
köln**



SATZUNG

der komba gewerkschaft köln

Gesamtvorstand: 27.07.2022
Mitgliederversammlung: 30.09.2022

I. Name, Sitz, Organisationsbereich, Aufgaben und Mitgliedschaft

§1 Name, Sitz und Organisationsbereich

- (1) Der Ortsverband Köln der komba gewerkschaft nordrhein-westfalen (nachfolgend „komba gewerkschaft köln“ genannt) ist der Zusammenschluss der Mitglieder der komba gewerkschaft nordrhein-westfalen im Gebiet der Stadt Köln (räumlicher Organisationsbereich). Sein Sitz ist in Köln.
- (2) Der Organisationsbereich umfasst:
 1. Gemeinden, Gemeindeverbände, sonstige Kommunalverbände, deren Zweckverbände und Eigen-/Regiebetriebe;
 2. Unternehmen in privater Rechtsform, wenn
 - a) sie Mitglied des kommunalen Arbeitgeberverbandes NRW sind oder
 - b) sie regelmäßig einen TV des öffentlichen Dienstes oder einen TV wesentlich gleichen Inhalts anwenden und nicht vorrangig zum Organisationsbereich einer anderen Mitgliedsgewerkschaft des dbb beamtenbund und tarifunion gehören oder
 - c) hauptsächlicher Zweck des Unternehmens die Wahrnehmung von Aufgaben ist, die nach allgemeiner Anschauung kommunaler Natur sind und eine oder mehrere kommunale Gebietskörperschaften einen wahrnehmbaren Einfluss auf die Geschäftspolitik ausüben können;
 3. öffentlich-rechtliche Sparkassen;
 4. Regionalverbände und ähnliche Einrichtungen sowie Landesbetriebe und Landesgesellschaften, sowie Einrichtungen des Landes, die Einfluss auf den kommunalen Bereich haben;
 5. Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie sonstige Verbände und Vereinigungen, die öffentlichen Zwecken dienen, wenn
 - a) sie Mitglied des kommunalen Arbeitgeberverbandes NRW sind oder
 - b) sie das Recht auf Selbstverwaltung haben oder regelmäßig einen TV des öffentlichen Dienstes anwenden und (in beiden Fällen) nicht vorrangig zum Organisationsbereich einer anderen Mitgliedsgewerkschaft des dbb beamtenbund und tarifunion gehören oder
 - c) vorrangiger Zweck die Erfüllung karitativer oder religiöser Aufgaben oder Aufgaben mit vergleichbarem Gemeinwohlcharakter ist.

- (3) Körperschaften oder Unternehmen, die durch Umstrukturierungen, Spaltungen, Schließungen oder Ausgliederungen von Institutionen, die in Abs. 2 genannt sind, entstehen, fallen ebenfalls unter den Organisationsbereich der komba gewerkschaft.
- (4) Die komba gewerkschaft köln ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Eine auf Gewinn gerichtete gewerbliche Betätigung ist ausgeschlossen.

§2 Aufgaben

- (1) Die komba gewerkschaft köln wahrt und fördert die rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen und ideellen Berufsinteressen Ihrer Mitglieder im Rahmen der Satzung der komba gewerkschaft nrw und der Beschlüsse ihrer Organe.
- (2) Die komba gewerkschaft köln fördert die Jugendarbeit durch den Zusammenschluss aller Mitglieder bis zum vollendeten 30. Lebensjahr in der komba jugend köln. Die komba jugend köln kann sich im Rahmen der Satzung der komba jugend nrw und dieser Satzung eine eigene Satzung geben.
- (3) Die komba gewerkschaft köln unterstützt die Arbeit der Betriebs- und Personalräte sowie der Jugend- und Auszubildendenvertretungen in ihrem räumlichen Organisationsbereich (§ 1 Abs. 1) im Rahmen der Bestimmungen des Betriebsverfassungs- bzw. des Landespersonalvertretungsgesetzes.
- (4) Die komba gewerkschaft köln regelt ihre Angelegenheiten im Rahmen der in der Satzung der komba gewerkschaft nordrhein-westfalen aufgestellten Grundsätze und der auf ihr beruhenden Beschlüsse.

§3 Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Für die Aufnahme von Mitgliedern sowie den Beginn der Mitgliedschaft gelten die Vorschriften der Satzung der komba gewerkschaft nrw. Zuständiger Vorstand im Sinne dieser Bestimmungen ist der Vorstand der komba gewerkschaft köln.
- (2) Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist innerhalb eines Monats nach Zugang die Beschwerde an den Vorstand der komba gewerkschaft köln zulässig. Der Beschwerdeweg gem. der Satzung der komba gewerkschaft nrw bleibt unberührt.

§4 Ehrenmitglieder oder Ehrenvorsitzende

Mitglieder, die sich durch langjährige Tätigkeit für den komba Ortsverband Köln besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern, Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt und Ausschluss. Für die Beendigung einer Mitgliedschaft sowie den Übergang der Mitgliedschaft an Hinterbliebene gelten die Vorschriften der Satzung der komba gewerkschaft nrw. Zuständiges Organ für einen Ausschluss ist der Vorstand der komba gewerkschaft köln. Der weitere Beschwerdeweg richtet sich nach der Satzung der komba gewerkschaft nrw.
- (2) Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluss eines Kalendervierteljahres möglich. Die Kündigung ist schriftlich, in Textform oder digital an den Vorstand der komba gewerkschaft köln zu richten. Alternativ kann die Kündigung an die komba gewerkschaft nrw gerichtet werden. In diesem Fall wird der Vorstand des Ortsverbandes von der komba gewerkschaft nrw über die Kündigung informiert.
- (3) Wird ein Verfahren mit dem Ziel des Ausschlusses eines Mitglieds vom geschäftsführenden Vorstand der komba gewerkschaft nrw eingeleitet und durchgeführt, richtet sich der Beschwerdeweg ausschließlich nach der Satzung der komba gewerkschaft nrw.
- (4) Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied
 - der Satzung oder den Gewerkschaftsbeschlüssen nicht Folge leistet oder den Interessen der komba gewerkschaft köln oder der komba gewerkschaft nrw oder ihrer Mitglieder zuwiderhandelt;
 - einer konkurrierenden Organisation oder einer Organisation, deren Zielsetzungen mit denen der komba gewerkschaft unvereinbar sind, angehört;
 - mit der Zahlung des Beitrages länger als drei Monate trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand bleibt;
 - rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wurde.

§6 Folgen des Austritts

Die Vorschriften des § 8 Abs. 5 der Satzung der komba gewerkschaft nrw über die Folgen eines Austrittes gelten auch für Ansprüche gegenüber der komba gewerkschaft köln.

§7 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied zahlt an die komba gewerkschaft köln einen Beitrag gemäß der vom Landesgewerkschaftstag beschlossenen Beitragsordnung.

§8 Pflichten und Rechte

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Satzungen und Beschlüsse der Organe der komba gewerkschaft köln zu beachten, insbesondere den nach § 7 bestimmten Beitrag zu entrichten und gewerkschaftliche Solidarität zu üben.

- (2) Mitglieder haben im Rahmen der Satzung Anspruch auf Beteiligung an der örtlichen gewerkschaftlichen Meinungsbildung und Arbeit. Die komba gewerkschaft köln gewährt ihnen Schutz und Unterstützung bei der Wahrnehmung berechtigter Interessen im Sinne von § 2 Abs. 1. Die Bestimmungen über Rechte und Pflichten gegenüber der komba gewerkschaft nrw bleiben unberührt.

II. Organe der komba gewerkschaft köln

§9 Organe

Organe der komba gewerkschaft köln sind

- die Mitgliederversammlung,
- Wahlversammlung der GPR-Kandidat*innen,
- der Vorstand und
- der geschäftsführende Vorstand.

§10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern der komba gewerkschaft köln.

§11 Wahlversammlung der GPR-Kandidat*innen

- (1) Die Wahlversammlung besteht aus
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes nach § 13 Abs. 1
 - b) den Personalratsmitgliedern, soweit sie Mitglieder der komba gewerkschaft köln sind.
- (2) Die Wahlversammlung wählt, nach Gruppen getrennt, die Kandidat*innen für die Wahl zum Gesamtpersonalrat.

§12 Örtliche Mitgliederversammlungen

- (1) Mindestens einmal jährlich soll eine Mitgliederversammlung in den örtlichen Betriebs- und Personalratsbereichen stattfinden.
- (2) Diese Mitgliederversammlungen wählen, nach Gruppen getrennt, die Kandidat*innen für die örtlichen Betriebs- und Personalratswahlen.
- (3) Kommt eine Mitgliederversammlung nicht zustande, so bestimmt der Vorstand in Absprache mit den amtierenden Betriebs- und Personalratsmitgliedern die Kandidat*innen.

§13 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem geschäftsführenden Vorstand,
 - dem*der Leiter*in des Informations- und Kulturkreises
 - dem*der Kassierer*in und
 - bis zu 9 Beisitzenden.

- (2) Es muss mindestens je eine Person der Beisitzenden der Gruppe der Tarifbeschäftigten, der Beamt*innen, der nicht städtischen Organisationsbereiche und der Rentner*innen/Versorgungsempfänger*innen angehören.
- (3) Hat sich eine Jugendgruppe gebildet, gehört der*die stellvertretende Vorsitzende der komba jugend köln dem Vorstand an.

§14 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - dem*der Vorsitzenden,
 - fünf stellvertretenden Vorsitzenden
 - der*dem Vorsitzenden der komba jugend köln

Die Reihenfolge der Stellvertretungen wird durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes geregelt.
- (2) Es muss mindestens je eine*r der stellvertretenden Vorsitzenden der Gruppe der Beamt*innen sowie der Tarifbeschäftigten angehören.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand kann sachkundige Mitglieder beratend zu einzelnen Tagesordnungspunkten seiner Sitzungen hinzuziehen.

III. Ausschüsse, Streikleitung, Ansprechpartner*innen vor Ort, Fachkommissionen

§15 Ausschüsse

- (1) Die bei der Stadtverwaltung Köln beschäftigten aktiven Mitglieder können einen Beamten- und Tarifrechtsausschuss wählen. Der Ausschuss soll aus 9 Mitgliedern bestehen und wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Ausschuss muss aus jeder Beschäftigtengruppe ein Mitglied stellen.
- (2) Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte
 - a) eine*n Vorsitzende*n,
 - b) eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n,
 - c) eine*n Schriftführer*in.
- (3) Der Ausschuss vertritt die besonderen Interessen der Beschäftigten bei der Stadtverwaltung Köln in Übereinstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand.
- (4) Der Ausschuss kann sachkundige Mitglieder beratend zu den Sitzungen hinzuziehen.

§16 Streikleitung

Die Arbeitnehmervertreter*innen im geschäftsführenden Vorstand sowie weitere vom Vorstand zu benennende Mitglieder bilden gemeinsam die Streikleitung. Sie soll aus bis zu 9 Mitgliedern bestehen. Der*die Vorsitzende der Streikleitung wird vom Vorstand bestimmt, hierbei ist vorrangig die Geschäftsstellenleitung zu berücksichtigen.

§17 Ansprechpartner*innen vor Ort

komba Ansprechpartner*innen in den Ämtern, Abteilungen und Betrieben des Organisationsbereiches der komba gewerkschaft köln stellen den notwendigen Meinungs- und Informationsaustausch zwischen dem Vorstand und den komba Mitgliedern sicher. Die Ansprechpartner*innen unterstützen und ergänzen die Tätigkeit der Betriebs- und Personalratsmitglieder.

§18 Fachkommissionen

- (1) Für die Behandlung von Fachfragen können vom Vorstand Fachkommissionen gebildet werden.
- (2) Sitzungen sind im Einvernehmen mit der*dem Vorsitzenden der komba gewerkschaft köln einzuberufen. Diese*r oder eine von ihr*ihm Beauftragte Person ist teilnahmeberechtigt.
- (3) Über die Sitzungen der Fachkommissionen sind Niederschriften zu fertigen. Diese sind dem Vorstand zur Verfügung zu stellen.

IV. Aufgaben und Geschäftsführung

§19 Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Berichtes über die Jugendarbeit,
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes und des Rechnungsprüfungsberichtes,
 - c) Entlastung des Vorstandes.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt in getrennten Wahlgängen auf die Dauer von 4 Jahren:
 - a) die*den Vorsitzende*n,
 - b) fünf stellvertretende Vorsitzende,
 - c) eine*n Kassierer*in,
 - d) eine*n stellvertretenden Kassierer*in,
 - e) den*die Leiter*in des Informations- und Kulturkreises,
 - f) bis zu neun Beisitzende für den Vorstand gem. § 13,
 - g) eine*n Rechnungsprüfer*in und eine*n stellvertretende*n Rechnungsprüfer*in

Die Amtszeit verlängert sich bis zum Tage der Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig. Der*die Rechnungsprüfer*in kann bis zu zweimal wiedergewählt werden. Der*die Rechnungsprüfer*in darf dem Vorstand oder einem Ausschuss nicht angehören.

- (3) Die Mitgliederversammlung wählt die Delegierten für den Landesgewerkschaftstag, soweit sie nicht geborene Delegierte sind. Geborene Delegierte sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Gastdelegierte werden vom Vorstand bestimmt.

- (4) Mitgliederversammlungen sind mit einer Mindestfrist von zwei Wochen unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung schriftlich oder auf elektronischem Weg durch die*den Vorsitzende*n einzuberufen.
- (5) Auf schriftlichen Antrag von mindestens 100 Mitgliedern muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung einberufen und innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Eingang des Antrages durchgeführt werden; die Form und Einladungsfrist nach Abs. 4 sind dabei einzuhalten.
- (6) Die in der Eingruppierungsverordnung des Landes NW aufgeführten, mit Landesbeamten nicht vergleichbaren Beamten, dürfen nicht in den Vorstand gewählt werden. Bei Abstimmungen haben sie kein Stimmrecht, soweit Arbeitnehmerinteressen berührt werden.

§20 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand regelt alle wichtigen und grundsätzlichen Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er entscheidet über Beschwerden, sofern nichts anderes vorgesehen ist.
- (2) Der Vorstand arbeitet zur Sicherung der gewerkschaftlichen Beteiligung nach Betriebsverfassungs- und Landespersonalvertretungsgesetz mit den Betriebs- und Personalräten sowie den Arbeitnehmervertreter*innen in Aufsichtsräten und vergleichbaren Institutionen vertrauensvoll zusammen.
- (3) Sitzungen des Vorstandes sind nach Bedarf, mindestens viermal jährlich, durch den Vorsitzenden nach Beratung mit dem geschäftsführenden Vorstand unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung einzuberufen. Eine Sitzung des Vorstandes muss auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder spätestens innerhalb drei Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.
- (4) Der Vorstand darf keine Verbindlichkeiten eingehen, durch die die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden.
- (5) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Auslagen und Kosten, die durch die Erledigung der übernommenen Geschäfte entstehen, sind nach einer vom Vorstand zu beschließenden Regelung zu erstatten. Pauschalierung ist zulässig.
- (6) Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen des Ortsverbandes haften die Mitglieder nur mit dem Vermögen des Ortsverbandes.

§21 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

- (1) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte und legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Geschäftsbericht und einen Kassenbericht vor.
- (2) Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes sind nach Bedarf durch die*den Vorsitzende*n einzuberufen.

§22 Aufgaben der*des Vorsitzenden

- (1) Die*der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, die Versammlung zur Wahl der GPRKandidat*innen und die Vorstandssitzungen. Er*sie vertritt den Ortsverband in allen Angelegenheiten.
- (2) Bei Verhinderung der*des Vorsitzenden haben die Stellvertreter*innen die gleichen Rechte und Pflichten, in der Reihenfolge der Stellvertretung.

§23 Mehrheiten, Beschlussfähigkeit, Niederschriften

- (1) Beschlüsse der Organe der komba gewerkschaft köln werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
- (2) Die Organe sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Sitzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind in jedem Fall beschlussfähig.
- (3) Über Verhandlungen und Beschlüsse der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die von einem*einer Protokollführer*in und dem*der Verhandlungsleiter*in zu unterzeichnen sind.

§24 Wahlverfahren

- (1) Gewählt wird durch Handaufheben, es sei denn, ein Mitglied beantragt geheime Wahl. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit um den letzten zu besetzenden Platz in einem Wahlgang ist eine Stichwahl zwischen allen von der Stimmengleichheit betroffenen Bewerber*innen durchzuführen.
- (2) Ergibt sich bei der Wahl der Beisitzenden im Vorstand Stimmengleichheit auf dem letzten zu berücksichtigenden Platz, so erhöht sich die Zahl der Beisitzenden entsprechend.
- (3) Scheiden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, des Vorstandes oder des Ausschusses der Beamten- und Tarifrechtsangelegenheiten aus, werden ihre Nachfolger*innen in der nächsten Mitgliederversammlung gewählt.

§25 Aufgaben der Rechnungsprüfung

- (1) Aufgaben im Rahmen der Rechnungsprüfung sind, die Haushalts- und Kassenführung sowie die Vermögensverwaltung zu überwachen und mindestens einmal im Jahr eine unvermutete Kassenprüfung durchzuführen. Außerdem ist jeder Jahresabschluss zu prüfen. Die vorgenannten Aufgaben sollen von der*dem Rechnungsprüfer*in sowie der*dem stellvertretenden Rechnungsprüfer*in gemeinsam ausgeübt werden.

- (2) Über jede Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem*der Rechnungsprüfer*in sowie dem*der stellvertretenden Rechnungsprüfer*in und dem*der Kassierer*in zu unterzeichnen und dem Vorstand vorzulegen ist. Über ihre gesamte Prüfungstätigkeit haben sie der Mitgliederversammlung einen Schlussbericht vorzulegen.

§26 Aufgaben der Rechnungsprüfung

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

V. Verhältnis zur komba gewerkschaft nrw und zu anderen Organisationen

§27 Zusammenarbeit mit übergeordneten Verbänden und anderen Organisationen

- (1) Die in der Satzung genannten Aufgaben sind in Zusammenarbeit mit der komba gewerkschaft nrw und dem dbb Stadtverband Köln zu erfüllen.
- (2) Die komba gewerkschaft köln bedient sich des Rates oder der Unterstützung der komba gewerkschaft nrw in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung.
- (3) Rechtschutzanträge und Ersuchen um Rechtsauskünfte von Mitgliedern sind der komba gewerkschaft nrw unverzüglich weiterzuleiten, wenn örtliche Bemühungen erfolglos verlaufen sind.
- (4) Eingaben von Mitgliedern, die besondere Bedeutung haben, sollen der komba gewerkschaft nrw zugeleitet werden, wenn sie örtlich nicht erledigt werden können.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, auch mit anderen Organisationen und Einrichtungen in Verbindung zu treten, wenn dies dem Gewerkschaftszweck dient.
- (6) Die komba gewerkschaft köln kann mit anderen Organisationen Verbindungen eingehen (z.B. bei Betriebs- oder Personalratswahlen).

VI. Schlussbestimmungen

§28 Beitragsordnung

Die Beitragsordnung der komba gewerkschaft köln verliert zum 31.12.2022 ihre Gültigkeit. An ihre Stelle tritt zum 01.01.2023 die Beitragsordnung der komba gewerkschaft nrw.

§29 Sondervereinbarung mit der komba gewerkschaft nrw

Die Regelungen der Vereinbarung nach § 4 Abs. 6 ff. der Beitragsordnung der komba gewerkschaft nrw zwischen der komba gewerkschaft köln und der komba gewerkschaft nrw finden entsprechend Anwendung.

§30 Auflösung der komba gewerkschaft köln

Im Falle der Auflösung der komba gewerkschaft köln fällt ihr Vermögen nach der Bedienung sämtlicher Verbindlichkeiten an die komba gewerkschaft nrw. Über die Auflösung der komba gewerkschaft köln kann nur die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der mindestens zur Hälfte anwesenden Mitglieder beschließen.

§31 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 30.09.2022 beschlossen und tritt zum 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Die in der Mitgliederversammlung am 04.11.2019 beschlossene Satzung ist hiermit abgelöst.

